

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info	4
Teil A Die Pauschalsteuersatz-Methode (PSS-Methode) in Kürze	6
Teil B Pauschalsteuersätze	7
1 Allgemeines zur PSS-Methode	7
1.1 Rechtliche Grundlagen	7
1.2 Grundsätzliches	7
1.3 Wer kann die PSS-Methode anwenden?	8
1.3.1 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	9
1.3.2 Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern	9
2 Beginn der Unterstellung unter die PSS-Methode	9
2.1 Neu steuerpflichtige Personen	10
2.1.1 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter	10
2.1.2 Debitoren und Kreditoren	10
2.2 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode	10
3 Beendigung der Unterstellung unter die PSS-Methode	11
3.1 Ende der Steuerpflicht	11
3.2 Wechsel von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode	12
4 Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven	12
5 Abrechnung der Bezugsteuer	13
6 Zuteilung der PSS	13
7 Weitergehende Informationen zur Abrechnung nach der PSS-Methode	14
Teil C Anhang	15
8 Pauschalsteuersätze nach Tätigkeiten	15
9 Abrechnung und Steuerentrichtung	20
9.1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars	20
9.1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?	22
9.1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland	22
9.1.3 Erster Teil (I. Umsatz)	23
9.1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)	29
9.1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)	31
9.2 Was ist die Steuerperiode?	32
9.3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?	32
9.4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der Abrechnung?	32
9.5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?	33
9.6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?	33
9.7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?	34
Rechtlicher Hinweis	37

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) (SR 221.301)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PSS	Pauschalsteuersatz; Pauschalsteuersätze
Ref.-Nr.	Referenznummer der steuerpflichtigen Person
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zu dieser MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von [Artikel 37 MWSTG](#) und der [Artikel 97-100 MWSTV](#).

Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen sowie Vereine und Stiftungen können ihre Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung vereinfacht mit Hilfe von Pauschalsteuersätzen vornehmen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

Teil A Die Pauschalsteuersatz-Methode (PSS-Methode) in Kürze

Für die MWST-Info 13 ist eine Gesamtüberarbeitung auf 01.01.2025 geplant. Aus diesem Grund wurde vorliegend auf die Anpassung der Beispiele auf die ab 01.01.2024 geltenden PSS verzichtet.

Pauschalsteuersätze (PSS) sind Branchensätze, welche die Abrechnung mit der ESTV wesentlich vereinfachen, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird bei Anwendung dieser Methode mittels Multiplikation des Umsatzes (inkl. MWST) mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten PSS berechnet. Zudem ist die Bezugsteuer (insbesondere beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland) zum gesetzlichen Satz zu entrichten. Weil es sich um eine vereinfachte Abrechnungsmethode handelt, kann aufgrund besonderer Situationen die geschuldete Steuer höher oder niedriger ausfallen als bei der Abrechnung mittels der effektiven Methode.

Die PSS-Methode kann nur von bestimmten steuerpflichtigen Personen wie Bund, Kantone, Gemeinden und verwandten Einrichtungen sowie von Vereinen und Stiftungen angewendet werden.

Der von der steuerpflichtigen Person anzuwendende PSS bestimmt sich aufgrund der Art der Leistungen, welche von ihr erbracht werden. Die Höhe der PSS basiert auf der typischen Kostenstruktur einer entsprechenden Leistung. Je grösser die in den Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln, Investitionsgütern und Gemeinkosten enthaltene Vorsteuer ist, desto niedriger ist der PSS. Die Nettosteuerschuld weicht deshalb längerfristig nicht oder nur geringfügig ab von jener bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode (MWST auf Umsatz und Abzug der angefallenen Vorsteuern).

Steuerpflichtige Personen, die die PSS-Methode anwenden wollen, müssen dies der ESTV schriftlich mitteilen. Über die dabei einzuhaltenden Fristen gibt [Ziffer 2](#) Auskunft. Die Abrechnung mit der ESTV erfolgt vierteljährlich.



Die PSS-Methode ist in weiten Teilen identisch mit der Saldosteuersatz-Methode. Überall dort, wo die Regelung nicht von derjenigen bei der Saldosteuersatz-Methode abweicht, wird deshalb auf die entsprechenden Ausführungen in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) verwiesen. Dies ist insbesondere bei den in [Ziffer 7](#) aufgelisteten Besonderheiten der Fall.

Teil B Pauschalsteuersätze

Für die MWST-Info 13 ist eine Gesamtüberarbeitung auf 01.01.2025 geplant. Aus diesem Grund wurde vorliegend auf die Anpassung der Beispiele auf die ab 01.01.2024 geltenden PSS verzichtet.

1 Allgemeines zur PSS-Methode

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundzüge der PSS-Methode werden in [Artikel 37 Absatz 5 MWSTG](#) sowie in den [Artikeln 97 - 100, 107](#) und [127 MWSTV](#) geregelt.

1.2 Grundsätzliches

PSS sind **Branchensätze**, welche im Sinne einer Pauschale die **gesamte Vorsteuer** berücksichtigen, die in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthalten ist. Die Nettosteuerschuld weicht somit längerfristig von jener nach der effektiven Abrechnungsmethode (Berechnung der MWST auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) nicht oder nur geringfügig ab. Betriebsindividuelle PSS sind hingegen nicht vorgesehen.



Mit Anwendung der PSS-Methode werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und MWST-Abrechnung wesentlich vereinfacht, weil die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

Für die Anwendung der PSS-Methode bestehen keine betragsmässigen Grenzen.

Die PSS werden in der MWST-Abrechnung im Sinne von **Multiplikatoren** angewandt, d.h. das Total der **steuerbaren Umsätze einschliesslich MWST** wird deklariert und für die Berechnung der MWST mit dem PSS multipliziert.

In den Rechnungen an die Kunden sind aber nicht die von der ESTV bewilligten PSS, sondern die geltenden gesetzlichen Steuersätze anzugeben, d.h. der Normalsatz, der reduzierte Satz oder der Sondersatz.

Beispiel

Die Cafeteria der Kantonsverwaltung erzielt in den Monaten Januar bis März 2018 einen Umsatz (inkl. MWST) von 45'000 Franken. Multipliziert mit dem bewilligten PSS von 5,1 % ergibt sich ein Steuerbetrag von 2'295 Franken. Dieser Betrag ist unter Ziffer 322 der MWST-Abrechnung für das erste Quartal 2018 zu deklarieren. Es sind keine weiteren Rechenoperationen notwendig. Die Ermittlung der Vorsteuer entfällt.

1.3 Wer kann die PSS-Methode anwenden?

(Art. 97 Abs. 1 MWSTV)

Die PSS-Methode kann in erster Linie von den steuerpflichtigen autonomen Dienststellen der Gemeinwesen angewandt werden. Neben Bund, Kantonen und Gemeinden können namentlich folgende Einrichtungen, Vereine und Stiftungen mit der PSS-Methode abrechnen:

- Gemeindezweckverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinwesen;
- Kirchgemeinden;
- private Schulen und Internate;
- private Spitäler;
- Zentren für ärztliche Heilbehandlungen;
- Rehabilitationszentren;
- Kurhäuser;
- private Spitexorganisationen;
- Altersheime, Pflegeheime, Seniorenresidenzen;
- sozial tätige Unternehmen wie Behindertenwerkstätten, Wohnheime und Sonderschulen;
- von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren;
- kantonale Gebäudeversicherungen;
- Wassergenossenschaften;
- Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- von Gemeinwesen subventionierte privatrechtliche Waldkorporationen;
- Veranstalter von nicht wiederkehrenden Anlässen in den Bereichen Kultur und Sport;
- Vereine nach den Artikeln 60 - 79 ZGB;
- Stiftungen nach den Artikeln 80 - 89^{bis} ZGB.

Die steuerpflichtigen Personen, die von der Abrechnung mit PSS ausgeschlossen sind, werden in [Artikel 100](#) i.V.m. [Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b - f MWSTV](#) abschliessend aufgeführt. Es sind dies steuerpflichtige Personen, die

- das Verlagerungsverfahren nach [Artikel 63 MWSTG](#) anwenden;
- die Gruppenbesteuerung nach [Artikel 13 MWSTG](#) anwenden;
- ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sarnpoor haben;
- mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus steuerbaren Leistungen mit Leistungsort Inland an andere steuerpflichtige, nach der effektiven Methode abrechnende Personen erzielen, sofern die beteiligten Personen unter einheitlicher Leitung stehen;
- gestützt auf [Artikel 7 Absatz 3 MWSTG](#) (Unterstellungserklärung Ausland und Versandhandelsregelung) Lieferungen im Inland erbringen.

Änderung des MWSTG per 01.01.2019.

1.3.1 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

Steuerpflichtige Personen, die mit der PSS-Methode abrechnen, können nur für die Versteuerung von Leistungen optieren, die nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26, 28 und 28^{bis} MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.

Wird die Steuer auf anderen von der Steuer ausgenommenen Leistungen gleichwohl in Rechnung gestellt, ist die ausgewiesene Steuer an die ESTV abzuliefern, es sei denn, es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach [Artikel 27 Absatz 4 MWSTG](#) oder die steuerpflichtige Person macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist ([Art. 97 Abs. 3 MWSTV](#) i.V.m. [Art. 27 Abs. 2 MWSTG](#)).

1.3.2 Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern

Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern, die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind zum bewilligten PSS zu versteuern. Wurde das Betriebsmittel beziehungsweise das Anlagegut für mehrere Tätigkeiten eingesetzt, für die unterschiedliche PSS gelten, dann ist es zum höchsten PSS abzurechnen, der für diese Tätigkeiten gilt.

2 Beginn der Unterstellung unter die PSS-Methode

2.1 Neu steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtige Personen, die ab Beginn ihrer Steuerpflicht mit PSS abrechnen wollen, haben die Möglichkeit, die Unterstellung anlässlich der Online-Anmeldung zu beantragen.

Wurde anlässlich der Online-Anmeldung die effektive Abrechnungsmethode gewählt und möchte die steuerpflichtige Person nun doch mit PSS abrechnen, hat sie dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der MWST-Nr. schriftlich mitzuteilen ([Art. 98 Abs. 1](#) und [Art. 100](#) i. V. m. [Art. 78 Abs. 1 MWSTV](#)). Die Unterstellung erfolgt mit dem [Formular Nr. 0759 «Unterstellungserklärung Pauschalsteuersatzmethode»](#).



Will die steuerpflichtige Person nicht ab Beginn der Steuerpflicht mit der PSS-Methode abrechnen oder erfolgte die schriftliche Mitteilung zu spät, muss sie mindestens **zehn ganze Jahre** nach der effektiven Methode abrechnen ([Art. 98 Abs. 2 MWSTV](#)). Nach Ablauf der Zehnjahresfrist ist ein Wechsel zur PSS-Methode jeweils auf den Beginn einer Steuerperiode möglich ([Ziff. 2.2](#)).

2.1.1 Warenlager, Betriebsmittel und Anlagegüter

Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende MWST wird mit der Anwendung der PSS-Methode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann **nicht** vorgenommen werden ([Art. 100](#) i.V.m. [Art. 78 Abs. 5 MWSTV](#)).

2.1.2 Debitoren und Kreditoren

Auf Debitoren, die zu Beginn der Steuerpflicht bereits bestehen und nachgewiesen sind, ist keine MWST abzurechnen.

Die Vorsteuer auf allfälligen bei Beginn der Steuerpflicht bereits bestehenden Kreditoren kann nicht geltend gemacht werden.

2.2 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode

Ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode ist grundsätzlich möglich:

- Frühestens nach **zehn ganzen Jahren**;
- immer nur auf Beginn einer Steuerperiode.

Ein Wechsel ist aber auch möglich, wenn die ESTV den PSS der betreffenden Branche beziehungsweise Tätigkeit ändert, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den [Artikeln 25](#) und [55 MWSTG](#) zurückzuführen ist. Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können sich der PSS-Methode unterstellen.

Die schriftliche Meldung an die ESTV hat **spätestens 60 Tage** nach Beginn der Steuerperiode zu erfolgen, ab der die steuerpflichtige Person mit der PSS-Methode abrechnen will ([Art. 100](#) i.V.m. [Art. 79 Abs. 1 MWSTV](#)). Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.



In der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) finden sich Informationen zu:


- Der Behandlung des Warenlagers, der Betriebsmittel und der Anlagegüter;
- der Behandlung der Debitoren und Kreditoren;
- den Auswirkungen eines gleichzeitigen Wechsels der Abrechnungsart (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt).

3 Beendigung der Unterstellung unter die PSS-Methode

3.1 Ende der Steuerpflicht

Stellt eine mit PSS abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein, so meldet sie sich bei der ESTV und lässt sich aus dem MWST-Register löschen. Eine solche Meldung ist auch durch steuerpflichtige Personen vorzunehmen, deren Umsatz aus steuerbaren Leistungen unter die Grenzen von [Artikel 10](#) beziehungsweise [Artikel 12 MWSTG](#) fällt, und die von der Befreiung von der Steuerpflicht nach [Artikel 11 Absatz 1 MWSTG](#) Gebrauch machen.

Die bis zur Löschung aus dem MWST-Register erzielten Umsätze (einschliesslich der noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten) sind mit den bewilligten PSS abzurechnen. Gleiches gilt für die Debitoren, falls nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird.

Korrekturen auf den Warenvorräten, Betriebsmitteln und Anlagegütern erfolgen grundsätzlich keine. Unter Umständen ist jedoch auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände die Steuer zum aktuell geltenden Normalsatz abzurechnen ([Art. 82 Abs. 2 MWSTV](#);  [MWST-Info Saldosteuersätze](#)).

3.2 Wechsel von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode

Ein Wechsel von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ist frühestens möglich:

- **Nach drei Jahren;**
- immer nur auf den Beginn einer Steuerperiode.

Ein Wechsel ist aber auch möglich, wenn die ESTV den PSS der betreffenden Branche beziehungsweise Tätigkeit ändert, ohne dass dies auf eine Änderung der Steuersätze nach den [Artikeln 25](#) und [55 MWSTG](#) zurückzuführen ist. Steuerpflichtige Personen, die diese Tätigkeit im Zeitpunkt der Änderung ausüben, können zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.


Steuerpflichtige Personen, die von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode** schriftlich melden, ab welcher sie nach der effektiven Methode abrechnen wollen. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.



In der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) finden sich Informationen zu:

- Der Behandlung des Warenlagers, der Betriebsmittel und der Anlagegüter;
- der Behandlung der Debitoren und Kreditoren;
- den Auswirkungen eines gleichzeitigen Wechsels der Abrechnungsart (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt);
- den Folgen von Widerhandlungen.

4 Übernahme eines Unternehmens mit Aktiven und Passiven

Übernimmt ein steuerpflichtiges Unternehmen ein anderes steuerpflichtiges Unternehmen mit Aktiven und Passiven, gelten betreffend die Behandlung der Debitoren und Kreditoren die gleichen Regeln wie bei einem Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur PSS-Methode respektive von der PSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode ( [MWST-Info Saldosteuersätze](#)).

5 Abrechnung der Bezugsteuer

Wer Leistungen bezieht, die der Bezugsteuer nach den [Artikeln 45 - 49 MWSTG](#) unterliegen, hat diese **vierteljährlich** in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 382 zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz - d.h. in aller Regel zum Normalsatz - zu deklarieren.

6 Zuteilung der PSS

Die Anzahl der anwendbaren PSS ist nicht beschränkt. Die steuerpflichtige Person hat jede ihrer Tätigkeiten zum jeweils gültigen PSS abzurechnen. Dabei spielt es keine Rolle, welchen Anteil am Umsatz die einzelne Tätigkeit hat.

Steuerpflichtige Personen, denen einer oder zwei verschiedene PSS bewilligt wurden, rechnen die entsprechenden Umsätze im Abrechnungsförmular unter den Ziffern 323 und 333 ab.

Steuerpflichtige Personen, denen mehr als zwei verschiedene PSS bewilligt wurden, müssen in der Ziffer 323 jede einzelne Tätigkeit sowie den dazugehörenden Umsatz erfassen und jeweils den entsprechenden PSS auswählen. Das System ermittelt dann ihren gewichteten **Durchschnitts-PSS** und die Steuerschuld automatisch.

Bei den PSS handelt es sich um Branchensätze, die sich als Durchschnittssätze am Regelfall einer Branche ausrichten. Betriebsindividuelle PSS sind nicht vorgesehen.



Wer eine Tätigkeit aufgibt oder eine neue aufnimmt, hat sich, sofern dies Auswirkungen auf die Höhe oder die Anzahl der bewilligten PSS hat, mit der ESTV in Verbindung zu setzen.

7 Weitergehende Informationen zur Abrechnung nach der PSS-Methode

	Fundort in der MWST-Info Saldosteuersätze	Fundort in der vorliegenden MWST-Info
Eigenverbrauch	Ziffer 6	
Leistungen an eng verbundene Personen	Ziffer 7	
Leistungen an das Personal	Ziffer 8	
Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen	Ziffer 9	
Exporte und Leistungen im Ausland	Ziffer 10	Ziffer 12 Form. Nr. 1050_02-1
Leistungen an internationale Organisationen und die Diplomatie	Ziffer 11	
Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer beim Verkauf von individualisierbaren beweglichen Gegenständen, die ohne offen überwälzte MWST bezogen wurden	Ziffer 12	Ziffer 13 Form. Nr. 1055_02-1
Margenbesteuerung	Ziffer 13	
Rechnungsstellung mit einem zu hohen Satz	Ziffer 14	Ziffer 14 Form. Nr. 1056_02-1
Buchführung	Ziffer 14	
Schadenfälle / Versicherungsleistungen	Ziffer 15	
Einfuhrsteuer / vorübergehende Ein- oder Ausfuhr	Ziffer 16	
Sonderregelung für Imbissbars / Imbissstände mit Konsumationseinrichtung und für bestimmte Anlässe	Ziffer 17.4	

Teil C Anhang

8 Pauschalsteuersätze nach Tätigkeiten

Nachfolgend werden die Tätigkeiten mit den dazugehörenden PSS aufgelistet, die überwiegend bei der PSS-Methode zur Anwendung kommen.

Tätigkeiten, die in der untenstehenden Aufstellung nicht aufgeführt sind, sind zu den bei der SSS-Methode geltenden Sätzen abzurechnen.



[Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten](#) sowie [Ziffern 18](#) und [19 der MWST-Info Saldosteuersätze](#).

Steuerpflichtige Personen, deren Tätigkeiten weder in dieser Ziffer noch in den [Ziffern 18](#) und [19 der MWST-Info Saldosteuersätze](#) aufgeführt sind und die mit PSS abrechnen möchten, können sich mit der ESTV in Verbindung setzen.

Erläuterungen zur Tätigkeit «Fremdleistungen, die steuerbelastet bezogen und ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden»

Die Bedingungen gelten namentlich auch dann als eingehalten, wenn

- die Weiterfakturierung an mehr als eine Person erfolgt,
- die Rechnung vom Kunden mittels Teilzahlungen beglichen wird,
- bei einem Einkauf ein Teil der bezogenen Fremdleistungen nicht weiterfakturiert, sondern beispielsweise selbst gebraucht wird; Voraussetzung dabei ist, dass die weiterfakturierten Fremdleistungen zu Einstandspreisen in Rechnung gestellt werden,
- Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Rückvergütungen beim Einkauf vollumfänglich an den Kunden weitergegeben werden,
- Skontoabzüge beim Einkauf von maximal 2 % nicht weitergegeben werden,
- in den fakturierten Leistungen auch noch Eigenleistungen enthalten sind; Voraussetzung dabei ist, dass die Fremdleistungen und die Eigenleistungen separat fakturiert werden. Die Eigenleistungen sind zum entsprechenden PSS abzurechnen.

Beispiel 1

Um Kosten zu sparen, beziehen die Spitäler A, B und C ihre Geräte gemeinsam über die Einkauf AG. Da nur ein Skontoabzug beim Einkauf von 2 % vorgenommen wird, kann der PSS von 0,1 % angewendet werden. Alle Werte verstehen sich inkl. MWST.

Einkauf 5 Geräte	CHF	1'000'000	Verkauf 2 Geräte an Spital A:	CHF	400'000
./ 2 % Skonto	<u>CHF</u>	<u>20'000</u>	Verkauf 1 Gerät an Spital B:	CHF	200'000
			Verkauf 2 Geräte an Spital C:	<u>CHF</u>	<u>400'000</u>
Einkaufspreis total netto	CHF	980'000	Total Einnahmen	CHF	1'000'000

Beispiel 2

Gleiche Ausgangslage wie in Beispiel 1, aber Ende Jahr erhält die Einkauf AG von ihrem Lieferanten noch eine Umsatzrückvergütung. Alle Werte verstehen sich inkl. MWST.

Einkauf 5 Geräte	CHF	1'000'000	Verkauf 2 Geräte an Spital A:	CHF	400'000
./ 2 % Skonto	<u>CHF</u>	<u>20'000</u>	Verkauf 1 Gerät an Spital B:	CHF	200'000
Einkauf nach Skontoabzug	CHF	980'000	Verkauf 2 Geräte an Spital C:	<u>CHF</u>	<u>400'000</u>
Umsatzrück- vergütung	<u>CHF</u>	<u>30'000</u>			
Einkaufspreis total netto	CHF	950'000	Total Einnahmen	CHF	1'000'000

Da die Einkauf AG die Umsatzrückvergütung nicht an die Spitäler A - C weitergibt, sind die Bedingungen für eine Weiterfakturierung ohne Zuschlag nicht mehr gegeben und die Einnahmen von 1 Mio. Franken müssen mit dem PSS von 2,1 % (Stichwort: „Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt“) versteuert werden.

Beispiel 3

Die Einkauf AG schlägt auf dem Einkaufspreis die Mehrwertsteuer drauf, die sie der ESTV abliefern muss. Alle Werte verstehen sich inkl. MWST.


Einkauf Gerät	CHF	500'000	Verkauf Gerät an Spital A:	CHF	500'500
---------------	-----	---------	-------------------------------	-----	---------

Die Bedingungen für eine Weiterfakturierung ohne Zuschlag sind nicht mehr gegeben und der PSS von 0,1 % ist nicht anwendbar.

PSS	Tätigkeiten
3,0 %	Abfallbeseitigung
3,0 %	Abwasserentsorgung
6,2 %	Alarmaufschaltungen: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme
0,1 %	Amtsblatt: Abonnemente und Einzelverkauf
3,7 %	Amtsblatt: Inserate und Publikationen
5,3 %	Antennen: Vermietung Standort
2,1 %	Ausflüge mit eigenen Fahrzeugen, einschliesslich Verpflegung
0,6 %	Ausflüge ohne eigene Fahrzeuge
3,7 %	Automaten: Benutzungsgebühr, soweit nicht anderswo genannt
0,6 %	Automaten: Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen zum reduzierten Satz
5,3 %	Automaten: Vermietung Standplatz
3,7 %	Basar: Verkauf von selbst hergestellten Gegenständen
2,1 %	Basar: Verkauf von zugekauften Gegenständen
6,8 %	Baustellenkontrolle (Kontrolle ob GAV eingehalten wird)
6,2 %	Beglaubigungen
6,2 %	Beurkundungen
0,6 %	Bibliothek: Ausleihe von Büchern
3,7 %	Bibliothek: Zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs und Videokassetten
6,8 %	Bodenschätze: Abbaurecht
5,3 %	Cafeterias: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind
0,6 %	Cafeterias: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
6,2 %	Datenbank: Verkauf von Daten und Informationen aller Art
3,0 %	Deponiegebühr, sofern steuerbar
0,1 %	Drucksachen- und Materialzentralen von Gemeinwesen: Lieferung von Publikationen


5,3 %	Durchleitungsrecht
3,7 %	Eintritte in Gewerbeausstellungen, Messen
3,7 %	Ergotherapie: Verkauf von selbst hergestellten Produkten
4,5 %	Forstamt: alle Forstarbeiten, auch reine Akkordarbeiten
3,0 %	Forstamt: Verkauf von Holz aus eigenem Wald, sofern zum Normalsatz steuerbar (Rundholz, Holzschnitzel zu Heizzwecken usw.)
0,6 %	Forstamt: Verkauf von Holzschnitzeln aus eigenem Wald, sofern zum reduzierten Satz steuerbar (pflanzliches Abdeckmaterial, Streumaterial)
6,2 %	Forstreviere: Durch Revierbeiträge abgegoltene Leistungen
4,5 %	Fotokopien, sofern keine Selbstbedienung
0,6 %	Fotokopien: Selbstbedienung
0,1 %	Fremdleistungen, die mit offen überwählter Steuer bezogen und ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden
6,8 %	Führungen, namentlich in Museen und Städten
6,8 %	Fundgegenstände: Erlös aus Versteigerung / Verkauf
5,3 %	Garderoben
4,5 %	Grabunterhalt
6,2 %	Haushalthilfe: Begleitung, Betreuung von Personen und Tieren
6,2 %	Hauswirtschaftsleistungen durch Spitex, in Alterswohnungen usw.
3,0 %	Holzschnitzel, die zum Normalsatz steuerbar sind (Holzschnitzel zu Heizzwecken): Handel
0,6 %	Holzschnitzel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind (pflanzliches Abdeckmaterial, Streumaterial): Handel
5,3 %	Instrumentensterilisation
5,3 %	Internate: Verpflegungsanteil
5,3 %	Internet: Benützung von Computern und Internet
5,3 %	Internet: Benützung von Internetleitungen oder W-Lan mit eigenem PC
5,3 %	Kantinen: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind
0,6 %	Kantinen: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
6,8 %	Kieswerk: Abbaurecht ohne Grundbucheintrag
0,1 %	Kompost: Herstellung
3,7 %	Krematorien
3,7 %	Langlaufpässe: Recht zur Loipenbenützung
0,1 %	Lehrmittel: Verkauf
5,3 %	Leichenbesorgung / Einsargen
0,1 %	Mahlzeitenlieferung
0,6 %	Medikamente: Handel
5,3 %	Mensas: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind

- 0,6 % Mensas: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind
- 5,3 % Nutzungsrecht, soweit nicht anderswo genannt
- 6,8 % Papiersammlung durch Schulen, Vereine usw.
- 6,2 % Pikettdienst (z B: durch Polizei oder Feuerwehr bei Veranstaltungen)
- 5,3 % Plakatwände: Nutzungsrecht
- 6,2 % Polizei: Schwerverkehrsbegleitungen, Signalisationsarbeiten, Einsätze bei Grossanlässen usw.
- 6,2 % Qualitätssicherung
- 3,0 % Sanitätsmaterial: Vermietung von Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen usw.
- 5,3 % Schliessfächer: Vermietung
- 0,1 % Schulen: Verkauf von Lehrmitteln, Büchern
- 4,5 % Schülertransport
- 5,3 % Sponsoringeinnahmen
- 5,3 % Standplätze: Entschädigung an Veranstalter
- 0,6 % Tageskarten Gemeinde für öffentlichen Verkehr
- 0,6 % Telefonautomaten: Einnahmen
- 5,3 % Tiere: Verkauf durch Zoos und Tierparks, sofern zum Normalsatz steuerbar
- 4,5 % Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs
- 5,3 % Verpackungsarbeiten in Anstalten, Behindertenwerkstätten usw.
- 5,3 % Versandarbeiten in Anstalten, Behindertenwerkstätten usw.
- 5,3 % Vitrinen, Schaukästen: Vermietung
- 3,7 % Waschmaschinen: Benutzungsgebühr
- 0,1 % Wasserversorgung
- 5,3 % WC-Anlagen: Benutzungsgebühr
- 0,6 % Weihnachtsbäume: Handel sowie Verkauf aus eigenem Wald
- 5,3 % Werbeeinnahmen, soweit nicht anderswo genannt
- 4,5 % Werkhof
- 4,5 % Wohnungsräumungen einschliesslich Entsorgung

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 25 MWSTG und Anhang der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9 Abrechnung und Steuerentrichtung

9.1 Anleitung zum Ausfüllen des Abrechnungsformulars

Im [ePortal](#) stehen unter «MWST abrechnen» zwei Varianten für die Online-Abrechnung zur Verfügung. Einerseits der Zugang «MWST-Abrechnung pro» mit Account oder andererseits der Zugang «MWST-Abrechnung easy» ohne Account ( [Website der ESTV](#)).

Mit der Änderung des [Artikels 123 MWSTV](#) per 01.01.2024 (Papierlose Belege) wird die Online-Abrechnung für obligatorisch erklärt und die Möglichkeit der Einreichung in Papierform aufgehoben.




Als Übergangsfrist kann auf Verlangen **bis längstens Ende 2024** ausnahmsweise weiterhin eine Papierabrechnung bestellt und eingereicht werden. Mit dem Versand des Abrechnungscode erhalten Sie ein separates Bestellformular, welches per Post an die ESTV (keine Mails oder Fax) zu retournieren ist. Dies ist für jede Abrechnungsperiode separat vorzunehmen.

Grundsätzlich sind Korrekturen von Abrechnungen für sämtliche Abrechnungsperioden elektronisch einzureichen auch wenn es eine Abrechnungsperiode vor dem 01.01.2024 (Inkrafttreten des [Art. 123 MWSTV](#)) betrifft. Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Einreichung einer Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform vorzunehmen.

Je nach gewähltem Online-Zugang können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

Unsere Online-Dienstleistungen auf einen Blick	MWST online abrechnen OHNE Account «MWST-Abrechnung easy»	MWST online abrechnen MIT Account «MWST-Abrechnung pro»
Einmalige Registrierung notwendig	Nein	Ja
Vereinfachtes Login	Ja	Nein
Online Ausfüllen und Einreichen der Abrechnung	X	X
Automatisches Berechnen der Steuer	X	X
Sicherer Zugriff online rund um die Uhr	X	X
Erinnerungsfunktionen zur Einreichung der nächsten Abrechnung	X	X
Nachträgliches online Einreichen von Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmung	X	X
Nachverfolgen der Vorgänge in der Geschäftsfallübersicht	--	X
Beantragen von Fristverlängerungen	X	X
Upload Funktion direkt aus der Buchhaltungssoftware	--	X
Selbstständiges Erfassen der Auszahladresse	X	X
Treuhandfirmen können die Deklarationsfreigabe (Dokument) durch ihre Kunden auf Papier unterschreiben lassen; Einreichen per Post möglich	X	--
Treuhandfirmen können auf einen Blick alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden einsehen und bei Bedarf Fristverlängerungen erfassen	--	X
Treuhandfirmen können für alle noch nicht eingereichten Abrechnungen ihrer Kunden in einem Schritt Fristverlängerungen beantragen	--	X

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.1.1 Was ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars generell zu beachten?

Um eine reibungslose und effiziente Verarbeitung Ihrer MWST-Abrechnung zu erreichen, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Achten Sie darauf, dass Sie nur Werte deklarieren, die sich auf die betreffende Abrechnungsperiode beziehen.
- Vergessen Sie nicht, allfällig zusätzlich verlangte Unterlagen auf dem Postweg an die ESTV einzusenden.
- **Bei der Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode sind die zu deklarierenden Werte inkl. allfälliger MWST vorzunehmen.**



Weitere allgemeine Informationen zur Deklaration finden Sie in der [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

Die MWST-Abrechnung gliedert sich in drei Teile:

- Im ersten Teil ([I. Umsatz](#)) werden die vereinbarten oder die vereinnahmten Entgelte und die Abzüge eingetragen;
- im zweiten Teil ([II. Steuerberechnung](#)) wird die geschuldete Umsatzsteuer, aufgeteilt nach PSS, ermittelt und es ist eine allfällige Bezugsteuer zu deklarieren. Es resultiert die Steuerforderung, d. h. die Steuerschuld oder – in Einzelfällen – das Steuerguthaben;
- im dritten Teil ([III. Andere Mittelflüsse](#)) sind die Nicht-Entgelte einzutragen.

9.1.2 Vereinfachte Deklaration für Unternehmen mit Sitz im Ausland ohne Betriebsstätte im Inland



Informationen zu diesem Thema sind in der [MWST-Info Ausländische Unternehmen](#) enthalten.

9.1.3 Erster Teil (I. Umsatz)

Ziffer 200: Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)

Unter dieser Ziffer sind zu deklarieren:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (nach Rechnungsstellung; gesetzlich vorgesehene Abrechnungsart)		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten (nach Zahlungseingang; entsprechende Bewilligung notwendig)	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Entgelte aus Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)		Zahlungseingänge (Entgelte) aus erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen (ohne Nicht-Entgelte)
+	Sämtliche Zahlungseingänge, die nicht in Rechnung gestellt wurden (z. B. Kostenvorschüsse)		
+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)	+	Leistungen aus Verrechnungen (z. B. Lohnabzüge für Privatanteil Fahrzeuge)
+	Diverses (z. B. Wert des Bodens)	+	Diverses (z. B. Wert des Bodens)
=	Total Ziffer 200	=	Total Ziffer 200

Die Ziffer 200 beinhaltet zusätzlich zu den steuerbaren oder optierten Entgelten auch sämtliche Entgelte, die unter den Ziffern 220 bis 280 vom Gesamtentgelt wieder in Abzug gebracht werden. **Nicht** unter dieser Ziffer zu deklarieren sind Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen. Diese sind unter der Ziffer 383 zu erfassen.

Nicht-Entgelte nach [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) (z. B. Subventionen, Spenden, Dividenden) sind im dritten Teil (andere Mittelflüsse) zu deklarieren.

Ziffer 220: Von der Steuer befreite Leistungen (u. a. Exporte, [Art. 23 MWSTG](#)), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen ([Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#))

Bei Abrechnung mit der PSS-Methode ist es zulässig, die nachfolgenden Umsätze unter dieser Ziffer aufzuführen. Mit diesem Vorgehen wird allerdings auf eine Abgeltung der Vorsteuer mit dem [Formular Nr. 1050](#) verzichtet. Eine Steueranrechnung unter Ziffer 470 der MWST-Abrechnung ist in diesem Falle nicht möglich.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen		Zahlungseingänge aus Lieferungen ins Ausland (Exporte) oder Lieferungen von Gegenständen, die im Inland nachweislich unter Zollüberwachung standen
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Lieferungen ins Ausland, die nicht in Rechnung gestellt wurden		
+	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen an institutionelle Begünstigte und/oder Zahlungseingänge aus solchen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden	+	Zahlungseingänge aus Leistungen an institutionelle Begünstigte
+	Weitere in Rechnung gestellten Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind	+	Zahlungseingänge aus weiteren Leistungen, die nach Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit sind
=	Total Ziffer 220	=	Total Ziffer 220

Leistungen an institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 Gaststaatgesetz, wie diplomatische Missionen, ständige Missionen, konsularische Posten und internationale Organisationen sowie an bestimmte Kategorien von Personen wie diplomatische Vertreter, Konsularbeamte und hohe Beamte internationaler Organisationen, können unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit erbracht werden ([Art. 143 ff. MWSTV](#)). Für solche Leistungen, die ebenfalls unter Ziffer 200 zu deklarieren sind, kann hier ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, sofern die notwendigen amtlichen Formulare vorliegen. Weiterführende Informationen finden Sie in der [MWST-Info Leistungen an diplomatische Vertretungen und internationale Organisationen](#).

Ziffer 221: Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		Zahlungseingänge aus Leistungen, bei denen der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden und deren Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt		
=	Total Ziffer 221	=	Total Ziffer 221

Ein entsprechender Abzug kann vorgenommen werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Ort der Leistungserbringung im Ausland liegt. Der Nachweis ist nur auf Verlangen einzureichen.

Ziffer 225: Übertragung im Meldeverfahren ([Art. 38 MWSTG](#), bitte zusätzlich Form. Nr. 764 einreichen)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Übertragungen im Meldeverfahren		Übertragungen im Meldeverfahren
=	Total Ziffer 225	=	Total Ziffer 225

Das entsprechende [Formular Nr. 764](#) ist spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der MWST-Abrechnung per Post einzureichen.



Weitere Einzelheiten finden Sie in der [MWST-Info Meldeverfahren](#).

Einfachheitshalber kann die Deklaration zum Zeitpunkt der Übertragung vorgenommen werden. Diese Vereinfachung gilt auch dann, wenn nach vereinnahmten Entgelten abgerechnet wird und noch keine Gegenleistung/Zahlung erfolgt ist.

Ziffer 230: Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen ([Art. 21 MWSTG](#)), für die nicht nach [Art. 22 MWSTG](#) optiert wird

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Sämtliche in Rechnung gestellten Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (Option; Art. 22 MWSTG)		Zahlungseingänge aus Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)
+	Zahlungseingänge aus erbrachten oder zukünftigen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt wurden, die von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 MWSTG) und nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG)		
=	Total Ziffer 230	=	Total Ziffer 230

Bei Anwendung der PSS-Methode ist eine Option nach [Artikel 22 MWSTG](#) nur für die in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 26, 28 und 28^{bis} MWSTG](#) aufgeführten Leistungen möglich ([Art. 97 Abs. 3 MWSTV](#)).

Ziffer 235: Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in dieser oder einer früheren Abrechnung in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti und Verluste aus steuerbaren Leistungen		Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte
+	Nachträglich gewährte Umsatzboni und Rabatte		
=	Total Ziffer 235	=	Total Ziffer 235



Wurden die Rabatte, Skonti und Verluste bereits in der Ziffer 200 in Abzug gebracht, erübrigt sich eine Deklaration unter dieser Ziffer.

Ziffer 280: Diverses (z. B. Wert des Bodens)

Unter dieser Ziffer sind die folgenden Entgelte aufzuführen, die in Ziffer 200 enthalten sein müssen:

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	<p>Alle abzugsberechtigten Beträge, die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold 		<p>Alle abzugsberechtigten Beträge, die nicht den Ziffern 220–235 zugeteilt werden können. Dies sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wert des Bodens • Entgelte aus steuerbefreiten Lieferungen von Münz- und Feingold
=	Total Ziffer 280	=	Total Ziffer 280

Ziffer 289: Total Abzüge

In dieser Ziffer wird das Total der Ziffern 220 bis 280 automatisch berechnet.

9.1.4 Zweiter Teil (II. Steuerberechnung)

Ziffer 322: Leistungen bis 31.12.2023 (1. Satz)

Ziffer 323: Leistungen ab 01.01.2024 (1. Satz)

Ziffer 332: Leistungen bis 31.12.2023 (2. Satz)

Ziffer 333: Leistungen ab 01.01.2024 (2. Satz)

Unter diesen Ziffern wird die MWST auf dem Entgelt aus steuerbaren Leistungen berechnet, das unter Ziffer 299 (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289) gesamthaft deklariert wurde. Dazu ist das Entgelt – sofern die ESTV mehrere PSS bewilligt hat – auf die PSS aufzuteilen. Dies gilt auch für Umsätze, bei denen das Standard-Verfahren für die Steueranrechnung bei Exporten ([☞ MWST-Info Saldosteuersätze](#)), das Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer ([☞ MWST-Info Saldosteuersätze](#)) oder die Margenbesteuerung ([☞ MWST-Info Saldosteuersätze](#)) angewandt wird.

Die Entgelte **einschliesslich MWST** sind mit den bewilligten PSS zu multiplizieren (die Berechnung der Steuer erfolgt automatisch).

Steuerpflichtigen Personen, denen mehr als zwei verschiedene PSS bewilligt wurden, ermitteln ihren gewichteten Durchschnitts-PSS gemäss [Ziffer 6](#).



Bei einer Anpassung der gesetzlichen Steuersätze sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung für die Beurteilung relevant, welcher Steuersatz zur Anwendung gelangt, sondern **der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**.

Ziffer 383: Bezugsteuer (Ziff. 382 für Leistungen bis 31.12.2023)

Unter dieser Ziffer sind Leistungen aufzuführen, die von ausländischen Unternehmen bezogen wurden und die der Bezugsteuer nach den [Artikeln 45–49 MWSTG](#) unterliegen. Die Leistungen sind mit dem **gesetzlichen Steuersatz** zu deklarieren.

Abrechnung nach vereinbarten Entgelten		Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten	
	In Rechnung gestellte Leistungen oder Zahlungen aus bezogenen Leistungen, die nicht in Rechnung gestellt werden		Zahlungen aus bezogenen Leistungen
=	Total Ziffer 383 (382)	=	Total Ziffer 383 (382)

Das Entgelt für den zu versteuernden Leistungsbezug versteht sich ohne MWST (Entgelt entspricht 100 %). Zum Entgelt gehören alle vom Leistungserbringer fakturierten Betreffnisse (z. B. Material und Arbeit beim Lieferungsbezug, Transportkosten, Porti oder Spesen).



Weitere Einzelheiten zur Bezugsteuer finden Sie in der [MWST-Info Bezugsteuer](#).

Ziffer 470: Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050

Unter dieser Ziffer kann die mit dem [Formular Nr. 1050](#) berechnete MWST abgezogen werden. Eine solche Steueranrechnung ist möglich bei:

- Gegenständen, die ausgeführt werden;
- Gegenständen, die nachweislich unter Zollüberwachung standen;
- Leistungen an Begünstigte nach [Artikel 143 MWSTV](#), bei denen der Ort der Leistung im Inland liegt.

Voraussetzung ist, dass diese Umsätze nicht bereits unter Ziffer 220 in Abzug gebracht worden sind. Das Formular Nr. 1050 kann unter Ziffer 470 geöffnet und ausgefüllt werden.

Ziffer 471: Steueranrechnung gemäss den Formularen Nr. 1055 und Nr. 1056

Wird das Verfahren zur Anrechnung der fiktiven Vorsteuer gemäss [MWST-Info Saldosteuersätze](#) oder das Verfahren zur Anwendung der Margenbesteuerung gemäss [MWST-Info Saldosteuersätze](#) angewandt, kann der mit Hilfe des [Formulars Nr. 1055](#) bzw. des [Formulars Nr. 1056](#) berechnete Betrag unter dieser Ziffer in Abzug gebracht werden. Die Formulare können unter Ziffer 471 geöffnet und ausgefüllt werden.

Ziffer 479: Total Abzüge

In dieser Ziffer wird die Summe der Ziffern 470 und 471 automatisch berechnet.

Ziffer 500: Zu bezahlender Betrag

Die sich hier ergebende MWST-Schuld ist innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu begleichen. Die Zahlungsinformationen sind nach Abschluss der Deklaration auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) ersichtlich. Teilzahlungen müssen mit der ESTV vereinbart werden. Diese dürfen jedoch nicht in der MWST-Abrechnung abgezogen oder erwähnt werden.

Ziffer 510: Guthaben der steuerpflichtigen Person

Sofern sich ein Guthaben aus der MWST-Abrechnung ergibt, überweist die ESTV den entsprechenden Betrag innert 30 Tagen nach Eintreffen der MWST-Abrechnung unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung. Die für die Auszahlung notwendige Bankverbindung (IBAN) können Sie nach Abschluss der Deklaration online erfassen.

9.1.5 Dritter Teil (III. Andere Mittelflüsse; Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

Ziffer 900: Subventionen, durch Kurvereine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge ([Bst. a-c](#))

Diese Nicht-Entgelte sind hier zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.

Ziffer 910: Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. ([Bst. d-l](#))

Die Nicht-Entgelte, die unter dieser Ziffer deklariert werden, sind unter [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d-l MWSTG](#) aufgelistet. Unter **Ziffer 200** sind sie jedoch **nicht** aufzuführen.


Zusätzlich empfiehlt die ESTV die Durchlaufposten i. S. v. [Artikel 24 Absatz 6 Buchstabe b MWSTG](#) (z. B. Gebühren für Motorfahrzeugkontrollen, Debouren und Kurtaxen im Hotel- und Gastgewerbe) in der Ziffer 910 zu deklarieren. Unter **Ziffer 200** sind durchlaufende Posten jedoch **nicht** aufzuführen.

Covid-19-Beiträge, Kurzarbeitsentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020 (SR 837.033) sowie Erwerbsausfallentschädigungen gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 (SR 830.31) sind ebenfalls unter Ziffer 910 zu deklarieren. Unter der **Ziffer 200** sind sie **nicht** aufzuführen ([☞ MWST-Info Subventionen und Spenden](#)).



Über die mehrwertsteuerrechtliche Handhabung der Kurtaxen orientiert die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte

(Publikationsdatum: 07.05.2021; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.2 Was ist die Steuerperiode?

Die Steuerperiode ist die Periode, über welche die Steuer erhoben wird ([Art. 34-35 MWSTG](#)).


Die Steuerperiode teilt sich bei Abrechnung nach der PSS-Methode in vier Abrechnungsperioden auf. Die Abrechnungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die steuerpflichtige Person mit der ESTV über die MWST abzurechnen hat.

9.3 Was ist hinsichtlich der Abrechnungsart zu beachten?

- Bei der Abrechnung der Steuer nach **vereinbarten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 1 MWSTG](#)) muss die steuerpflichtige Person das Entgelt in derjenigen Abrechnungsperiode deklarieren, in der sie die Leistungen ihren Kunden in Rechnung stellt.
- Bei der Abrechnung nach **vereinnahmten** Entgelten ([Art. 39 Abs. 2 MWSTG](#)) entsteht die Umsatzsteuerschuld hingegen in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Diese Abrechnungsart ist auch möglich, wenn eine separate Buchhaltung für die Forderungen geführt wird. Die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss bei der ESTV beantragt werden.
- Die gewählte Abrechnungsart muss mindestens während einer Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)).

9.4 Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Einreichung der Abrechnung?

- Die steuerpflichtige Person hat unaufgefordert innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal ([Art. 123 MWSTV](#)) abzurechnen ([Art. 71 Abs. 1 MWSTG](#)).
- Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an ([Art. 71 Abs. 2 MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 123 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.5 Wann und in welcher Form hat die Entrichtung der Steuer zu erfolgen?

Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerschuld zu begleichen ([Art. 86 Abs. 1 MWSTG](#)).

Bei der **Online-Abrechnung** mit «MWST-Abrechnung pro» oder «MWST-Abrechnung easy» werden nach Abschluss der Deklaration die Zahlungskordinaten auf dem Bildschirm und auf der Abrechnung (PDF) angezeigt. Bitte verwenden Sie den angezeigten QR-Code oder die angezeigte Referenznummer, damit die automatisierte Verarbeitung gewährleistet ist.

Sollten die Zahlungskordinaten nicht mehr vorhanden sein, können Sie alternativ die nachfolgende Zahlungsadresse nutzen:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Mehrwertsteuer MWST
3003 Bern
PostFinance, Bern
IBAN CH60 0900 0000 3000 0037 5
BIC POFICHBEXXX

Wir bitten Sie, unter Mitteilungen Ihre MWST-Nummer und den Zahlungsgrund (Abrechnungsperiode) anzugeben.

9.6 Wie ist das Vorgehen bei einem Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person?

Ergibt sich aus der MWST-Abrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser innert 30 Tagen nach Eintreffen der Deklaration ausbezahlt, unter Vorbehalt einer Prüfung der Abrechnung.

9.7 Wie ist bei Korrekturen von Mängeln in der MWST-Abrechnung vorzugehen?

Die steuerpflichtige Person hat die MWST-Abrechnung mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal mittels Berichtigungsabrechnung zu melden ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Wurde die ursprüngliche Abrechnung jedoch auf Papier eingereicht, so ist die Korrekturabrechnung ebenfalls in Papierform einzureichen. Zu beachten ist, dass diese «Jahresabstimmung» die bereits eingereichten Abrechnungen ergänzt. Im Formular sind deshalb nur die Differenzen zu den bisher eingereichten Abrechnungen zu deklarieren.

Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung einzureichen.

Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist.

Auf dem nachdeklarierten Steuerbetrag ist ein Verzugszins geschuldet, sofern der Steuerbetrag nach dem Verfalldatum der betreffenden Steuerperiode (i. d. R. 60 Tage nach Ablauf der Steuerperiode bzw. der 28. Februar des Folgejahres) bezahlt wird. Der Zinssatz beträgt pro Jahr


- 4,0 % ab dem 1. Januar 2012 bis zum 19. März 2020;
- 0 % vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ([Art. 2 der Verordnung vom 20. März 2020 über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit; SR 641.207.2](#));
- 4,0 % vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 ([Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze](#) bzw. [Art. 4 der Verordnung des EFD vom 25. Juni 2021 über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern \[Zinssatzverordnung EFD\]; SR 631.014](#));
- 4,75 % ab dem 1. Januar 2024 ([Anhang der Zinssatzverordnung EFD](#)).


Sofern der Zinsbetrag CHF 100 nicht erreicht, wird kein Verzugszins erhoben ([Art. 1 Abs. 3 der Zinssatzverordnung EFD](#)).



Informationen zu den Arbeiten beim Jahresabschluss und zur Buchführung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 11.03.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 123 MWSTV bzw. Anhang der Zinssatzverordnung EFD), anwendbar ab 01.01.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.13d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).